

Anlage 2: Mindestanforderungen an Beratungsdienstleister nach Nummer 4.1

Die Mindestanforderungen an die Beratungsdienstleister richten sich nach der Anlage des GAK-Rahmenplans in der jeweils geltenden Fassung Teil II Förderbereich 2 Buchstabe B. Beratung.

Anerkannt werden Beratungsdienstleister, die ein Anerkennungsverfahren durchlaufen haben:

- im Land Brandenburg (siehe auch <https://lelf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.413773.de>) oder
- in der Landesverwaltung eines anderen Bundeslandes oder
- in der Bundesverwaltung.

Öffentlichen Einrichtungen steht es frei, sich entsprechend anerkennen zu lassen.

Für Beratungsdienstleister, die nach Nummer 2.1 Buchstabe c der Richtlinie Beratungsdienstleistungen erbringen - sofern Beratungsdienstleister nicht wie oben angeführt ein Anerkennungsverfahren durchlaufen haben, ist ein Hochschulabschluss, mindestens Bachelor, auf dem Gebiet des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Landwirtschaft, des Gartenbaus, Forstwirtschaft, Landschaftsplanung, Ökologie, Gewässerschutz, Hydrologie, Bodenschutz oder Klimawissenschaften nachzuweisen. Im begründeten Einzelfall kann die zuständige Stelle des Landes hiervon Ausnahmen zulassen. Es muss mindestens eine dreijährige einschlägige Berufspraxis vorhanden sein. Für diese Beratungsdienstleistungen wird beispielsweise die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen des Landesamtes für Umwelt (LfU) oder im Auftrag des LfU für Berater anerkannt. Sie müssen sinngemäß die Anerkennungs Voraussetzungen und sonstigen Bestimmungen gemäß Berateranerkenntnis-erlass [https://lelf.brandenburg.de/media_fast/4055/ Erlass_18082015.pdf](https://lelf.brandenburg.de/media_fast/4055/Erlass_18082015.pdf) erfüllen.

Für Beratungen in Spezialbereichen können in Einzelfällen Beratungskräfte mit einschlägigen Qualifikationen zugelassen werden (wie zum Beispiel bei Spezialberatungen durch Tierärzte).

Die sozioökonomische Beratung gemäß Nummer 2.2 der Richtlinie bezieht sich auf Endbegünstigte, die sich aufgrund finanzieller, persönlicher, familiärer oder gesundheitlicher Probleme in einer schwierigen betrieblichen Situation befinden. Beratungsdienstleistungen betreffen beispielhaft folgende Themen:

- Überprüfung des Betriebes auf Ressourcen und Anpassungsmöglichkeiten zur Entwicklung langfristig stabiler Lösungen,
- Unterstützung bei der Klärung persönlicher/familiärer Konflikte/Krisen,
- Unterstützung bei Verhandlungen und Gesprächen (unter anderem mit Banken),
- Beratung existenzgefährdeter Betriebe bei notwendigen Konsolidierungs- und Anpassungsmaßnahmen (unter anderem, wenn die Eigenkapitalbildung der letzten drei Jahre negativ ausgefallen ist),
- Hilfestellung bei der Aufgabe oder Umstellung eines Betriebes,
- Unterstützung bei Fragen der Hofübergabe sowie von Betrieben ohne direkten Hofnachfolger mit dem Ziel einer effektiven und stabilen Fortführung des Betriebes.

Ein Beratungsauftrag endet nach Umsetzung der notwendigen Anpassungsmaßnahmen, im Regelfall spätestens drei Jahre nach der erstmaligen Beratungsempfehlung. Beratungsdienstleister haben ihre Qualifikation gegenüber der Bewilligungsbehörde in geeigneter Weise darzulegen.